



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 27.10.2017

Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) befanden sich in den Landkreisen und kreisfreien Städten in den Jahren 2016 und 2017 in Obhut (diese Daten bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
- 1.2 Wie viele UMF sind nach Kenntnis der Staatsregierung in den Jahren 2016 und 2017 neu in Bayern angekommen (bitte nach Alter, Geschlecht, Herkunft und Ort der Ankunft aufschlüsseln)?
- 1.3 Wie viele der UMF sind in den beiden genannten Jahren in andere Bundesländer weiterverteilt worden?
- 2.1 Wie viele UMF sind derzeit nicht in Jugendmaßnahmen, sondern in Provisorien, Hotels, Gemeinschaftsunterkünften oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht (diese Daten bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
- 2.2 Hat die Staatsregierung Kenntnis davon, dass UMF, die einer Verteilung widersprechen, wegen fehlender Mitwirkung keine Jugendhilfeleistungen mehr erhalten?
- 2.3 Wie ist die Betreuung der UMF in den einzelnen Kreisen organisiert, durch welche Träger wird die Betreuung konkret wahrgenommen und welche Probleme bestehen bei der Betreuung?
- 3.1 Wie viele der UMF besuchen allgemein- und wie viele berufsbildenden Schulen?
- 3.2 Wie viele UMF haben einen Schulabschluss?
- 3.3 Wie viele UMF sind in Berufsausbildung?
- 4.1 Wie viele UMF arbeiten?
- 4.2 Wie viele UMF haben keine Erlaubnis zur Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung?
- 5.1 Wie gestaltet sich in einzelnen Kreisen der Übergang der Betreuung der UMF bei Eintritt in die Volljährigkeit während des Aufenthalts in Deutschland?
- 5.2 Wie viele UMF werden nach Erreichen des 18. Jahres weiterbetreut (bitte den konkreten Umfang der Betreuungsvolumen angeben)?
- 5.3 Wie viele UMF können mit Erreichen des 18. Jahres in ein Lehrlingswohnheim oder eine Wohngruppe wechseln?

- 6.1 Wie viele UMF sind nach Eintritt in die Volljährigkeit aus den Jugendhilfeeinrichtungen heraus und in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht?
- 6.2 Wie viele von ihnen sind in Schul- oder Berufsausbildung?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 08.12.2017

1.1 Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) befanden sich in den Landkreisen und kreisfreien Städten in den Jahren 2016 und 2017 in Obhut (diese Daten bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden zur Beantwortung der Frage drei Stichtagstermine dargestellt. Zudem gehen wir davon aus, dass mit der Formulierung „in Obhut“ alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA), unabhängig von der Frage, ob sie sich in der Phase der Inobhutnahme oder Anschlussunterbringung befinden, gemeint sind.

Verlässliches Zahlenmaterial des Bundesverwaltungsamtes (BVA) liegt ab Mai 2016 vor.

Zum Stichtag 31.05.2016 befanden sich 8.581 UMA, zum 31.12.2016 6.680 UMA und zum 31.10.2017 3.933 UMA in der Zuständigkeit bayerischer Jugendämter.

Oberbayern	Zuständigkeiten UMA zum 31.05.2016	Zuständigkeiten UMA zum 31.12.2016	Zuständigkeiten UMA zum 31.10.2017
Stadt Ingolstadt	103	90	53
Landeshauptstadt München	1.717	990	565
Stadt Rosenheim	187	71	31
Landkreis Altötting	66	41	23
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	48	41	35
Landkreis Berchtesgadener Land	133	111	52
Landkreis Dachau	25	37	37
Landkreis Ebersberg	55	47	23
Landkreis Eichstätt	84	50	12
Landkreis Erding	66	64	31
Landkreis Freising	105	71	40
Landkreis Fürstenfeldbruck	89	68	29
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	65	55	46
Landkreis Landsberg am Lech	89	85	47
Landkreis Miesbach	66	47	29
Landkreis Mühldorf am Inn	58	52	18
Landkreis München	242	190	113
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	43	27	7
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	52	46	31
Landkreis Rosenheim	121	90	86
Landkreis Starnberg	50	66	40
Landkreis Traunstein	110	87	50
Landkreis Weilheim-Schongau	99	83	34

Niederbayern	Zuständigkeiten UMA zum 31.05.2016	Zuständigkeiten UMA zum 31.12.2016	Zuständigkeiten UMA zum 31.10.2017
Stadt Landshut	64	49	29
Stadt Passau	80	25	15
Stadt Straubing	73	60	28
Landkreis Deggendorf	128	98	60
Landkreis Dingolfing-Landau	52	35	16
Landkreis Freyung-Grafenau	89	58	28

Niederbayern	Zuständigkeiten UMA zum 31.05.2016	Zuständigkeiten UMA zum 31.12.2016	Zuständigkeiten UMA zum 31.10.2017
Landkreis Kelheim	54	42	9
Landkreis Landshut	102	86	38
Landkreis Passau	199	110	42
Landkreis Regen	34	30	21
Landkreis Rottal-Inn	84	72	49
Landkreis Straubing-Bogen	82	61	34

Oberpfalz	Zuständigkeiten UMA zum 31.05.2016	Zuständigkeiten UMA zum 31.12.2016	Zuständigkeiten UMA zum 31.10.2017
Stadt Amberg	25	24	10
Stadt Regensburg	153	117	50
Stadt Weiden i. d. OPf.	72	40	11
Landkreis Amberg-Weizsach	72	63	32
Landkreis Cham	77	62	25
Landkreis Neumarkt i. d. OPf.	50	31	15
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	77	61	33
Landkreis Regensburg	60	68	56
Landkreis Schwandorf	44	38	30
Landkreis Tirschenreuth	28	30	13

Oberfranken	Zuständigkeiten UMA zum 31.05.2016	Zuständigkeiten UMA zum 31.12.2016	Zuständigkeiten UMA zum 31.10.2017
Stadt Bamberg	53	64	37
Stadt Bayreuth	64	40	29
Stadt Coburg	48	43	12
Stadt Hof	50	33	11
Landkreis Bamberg	78	63	45
Landkreis Bayreuth	53	47	32
Landkreis Coburg	77	68	35
Landkreis Forchheim	71	50	54
Landkreis Hof	53	45	38
Landkreis Kronach	8	18	29

Oberfranken	Zuständigkeiten UMA zum 31.05.2016	Zuständigkeiten UMA zum 31.12.2016	Zuständigkeiten UMA zum 31.10.2017
Landkreis Kulmbach	34	27	9
Landkreis Lichtenfels	18	25	29
Landkreis Wunsiedel	33	33	34

Mittelfranken	Zuständigkeiten UMA zum 31.05.2016	Zuständigkeiten UMA zum 31.12.2016	Zuständigkeiten UMA zum 31.10.2017
Stadt Ansbach	40	30	16
Stadt Erlangen	52	38	19
Stadt Fürth	117	78	37
Stadt Nürnberg	259	206	116
Stadt Schwabach	23	21	9
Landkreis Ansbach	74	54	50
Landkreis Erlangen-Höchstadt	63	49	20
Landkreis Fürth	77	79	43
Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim	56	53	21
Landkreis Nürnberger Land	106	93	62
Landkreis Roth	57	43	27
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	28	22	27

Unterfranken	Zuständigkeiten UMA zum 31.05.2016	Zuständigkeiten UMA zum 31.12.2016	Zuständigkeiten UMA zum 31.10.2017
Stadt Aschaffenburg	53	60	28
Stadt Schweinfurt	68	44	22
Stadt Würzburg	63	64	39
Landkreis Aschaffenburg	46	61	41
Landkreis Bad Kissingen	38	49	33
Landkreis Haßberge	25	44	32
Landkreis Kitzingen	22	35	25
Landkreis Main-Spessart	75	45	36
Landkreis Miltenberg	57	43	33
Landkreis Rhön-Grabfeld	38	36	25

Unterfranken	Zuständigkeiten UMA zum 31.05.2016	Zuständigkeiten UMA zum 31.12.2016	Zuständigkeiten UMA zum 31.10.2017
Landkreis Schweinfurt	34	58	31
Landkreis Würzburg	39	49	46

Schwaben	Zuständigkeiten UMA zum 31.05.2016	Zuständigkeiten UMA zum 31.12.2016	Zuständigkeiten UMA zum 31.10.2017
Stadt Kaufbeuren	30	21	135
Stadt Kempten	36	31	8
Stadt Augsburg	204	194	23
Stadt Memmingen	29	22	6
Landkreis Aichach-Friedberg	45	36	23
Landkreis Augsburg	131	123	58
Landkreis Dillingen an der Donau	40	27	21
Landkreis Donau-Ries	51	41	39
Landkreis Günzburg	41	58	61
Landkreis Lindau	85	106	58
Landkreis Neu-Ulm	108	93	50
Landkreis Oberallgäu	91	82	30
Landkreis Ostallgäu	77	68	45
Landkreis Unterallgäu	91	99	68

Summe Bayern gesamt:	8.581	6.680	3.933
-----------------------------	--------------	--------------	--------------

1.2 Wie viele UMF sind nach Kenntnis der Staatsregierung in den Jahren 2016 und 2017 neu in Bayern angekommen (bitte nach Alter, Geschlecht, Herkunft und Ort der Ankunft aufschlüsseln)?

Im Jahr 2016 sind 5.012 UMA neu im Freistaat Bayern angekommen.

Bis zum 31.10.2017 sind in 2017 im Freistaat Bayern 1.147 UMA angekommen.

Aus den vorliegenden Daten lassen sich keine Informationen über Alter, Geschlecht, Herkunft und Ort der Ankunft herausfiltern.

1.3 Wie viele der UMF sind in den beiden genannten Jahren in andere Bundesländer weiterverteilt worden?

Im Jahr 2016 wurden 3.671 UMA vom Freistaat Bayern in andere Bundesländer verteilt.

Vom 01.01.2017–31.10.2017 wurden 686 UMA vom Freistaat Bayern in andere Bundesländer verteilt.

2.1 Wie viele UMF sind derzeit nicht in Jugendmaßnahmen, sondern in Provisorien, Hotels, Gemeinschaftsunterkünften oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht (diese Daten bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Zur Frage der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften siehe die Beantwortung der Frage 2.2.

In sogenannten Not- und Übergangslösungen (z. B. Pensionen, Hotels etc.) sind keine UMA untergebracht.

2.2 Hat die Staatsregierung Kenntnis davon, dass UMF, die einer Verteilung widersprechen, wegen fehlender Mitwirkung keine Jugendhilfeleistungen mehr erhalten?

Im Rahmen des For.UM erfolgte zusammen mit Vertretern der freien und öffentlichen Jugendhilfe, dem Landesjugendamt und Vertretern des Landesjugendhilfeausschusses eine Verständigung auf folgende Vorgehensweise (vgl. auch <http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/>

[stmas_internet/jugend/fachliche_standards_um.pdf](#), S. 4):

Lehnt ein UMA die Jugendhilfemaßnahme grundsätzlich ab oder verweigert er nachdrücklich die Mitwirkung, besteht ab 16 Jahren nach eingehender Prüfung des Einzelfalls auch die Möglichkeit der Unterbringung in einer geeigneten Gemeinschaftsunterkunft bzw. dezentralen Unterkunft. Entsprechend des individuellen Hilfebedarfs im Einzelfall sind jedoch ambulante Maßnahmen zuzuschalten. Bei der Entscheidung über die Unterbringung eines UMA in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. dezentralen Unterkunft sind der bestellte Vormund und der UMA einzubeziehen. Die Entscheidung zur Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. dezentralen Einrichtung ist seitens des fallzuständigen Jugendamts zu begründen und zu dokumentieren.

Entsprechend dieser Vorgehensweise erhalten in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. dezentralen Unterkunft untergebrachte UMA weiterhin Jugendhilfeleistungen in ambulanter Form.

2.3 Wie ist die Betreuung der UMF in den einzelnen Kreisen organisiert, durch welche Träger wird die Betreuung konkret wahrgenommen und welche Probleme bestehen bei der Betreuung?

Jugendhilfe ist eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der Kommunen. Die Entscheidung über die zu gewährenden Hilfen liegt unter Einbeziehung des jungen Menschen und des jeweiligen Vormunds im Rahmen der Einzelfallprüfung beim fallzuständigen Jugendamt.

Die zur Beantwortung der Frage erforderlichen differenzierten Daten und Auskünfte für die 96 Jugendämter in Bayern liegen dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) nicht vor. Aufgrund des absehbar hohen Rechercheaufwands wurde von einer Abfrage abgesehen.

3.1 Wie viele der UMF besuchen allgemein- und wie viele berufsbildenden Schulen?

3.2 Wie viele UMF haben einen Schulabschluss?

3.3 Wie viele UMF sind in Berufsausbildung?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Daten vor. Die amtliche Schulstatistik erfasst weder ein Merkmal „Fluchthintergrund“ noch ein Merkmal „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“.

Der Staatsregierung sind allerdings auch keine vollzeit- oder berufsschulpflichtigen Asylbewerber und Flüchtlinge bekannt, denen nicht zeitnah ein Beschulungsangebot unterbreitet werden kann.

4.1 Wie viele UMF arbeiten?

Eine zahlenmäßige Erfassung von UMA, die arbeiten, findet nicht statt.

4.2 Wie viele UMF haben keine Erlaubnis zur Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung?

Eine zahlenmäßige Erfassung von UMA, die keine Erlaubnis zur Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung haben, findet nicht statt.

5.1 Wie gestaltet sich in einzelnen Kreisen der Übergang der Betreuung der UMF bei Eintritt in die

Volljährigkeit während des Aufenthalts in Deutschland?

Jugendhilfe ist eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der Kommunen. Junge Volljährige (ehemalige UMA) können, nach Feststellung des individuellen Hilfebedarfs nach § 41 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) durch das Jugendamt, mit dem gesamten Spektrum der Hilfen nach dem SGB VIII unterstützt werden.

Die zur Beantwortung der Frage erforderlichen differenzierten Daten und Auskünfte für die 96 Jugendämter in Bayern liegen dem StMAS nicht vor. Aufgrund des absehbar hohen Rechercheaufwands wurde von einer Abfrage abgesehen.

5.2 Wie viele UMF werden nach Erreichen des 18. Jahres weiterbetreut (bitte den konkreten Umfang der Betreuungsvolumen angeben)?

Zum 31.10.2017 befanden sich 4.356 junge Volljährige in Zuständigkeiten bayerischer Jugendämter.

Es gibt keinen Automatismus für eine Weiterbetreuung von UMA, die das 18. Lebensjahr erreichen. Der Übergang von Jugendhilfeleistungen für UMA zu Leistungen für junge Volljährige bedarf immer einer individuellen Bedarfsfeststellung durch das zuständige Jugendamt. Junge Volljährige (ehemalige UMA) können mit dem gesamten Spektrum der Hilfen nach dem SGB VIII unterstützt werden.

5.3 Wie viele UMF können mit Erreichen des 18. Jahres in ein Lehrlingswohnheim oder eine Wohngruppe wechseln?

Der Begriff „Lehrlingswohnheime“ ist in Bayern nicht gebräuchlich. Es wird in der Regel unterschieden zwischen Schülerwohnheimen für unterschiedliche Altersgruppen, Einrichtungen des Jugendwohnens, die den Bereich Blockschülerheime und Jugendwohnheime umfassen (meist innerhalb einer Einrichtung), sowie sozialpädagogisch begleiteten Wohngruppen.

Der Übergang von Jugendhilfeleistungen für UMA zu Leistungen für junge Volljährige bedarf immer einer individuellen Bedarfsfeststellung durch das zuständige Jugendamt. Junge Volljährige (ehemalige UMA) können mit dem gesamten Spektrum der Hilfen nach dem SGB VIII unterstützt werden.

Es gibt jedoch keinen Automatismus für einen Wechsel von UMA, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, in ein „Lehrlingswohnheim“ oder eine andere Wohngruppenform.

Genaue Daten, wie viele junge Volljährige in „Lehrlingswohnheime“ wechseln, werden nicht erhoben.

6.1 Wie viele UMF sind nach Eintritt in die Volljährigkeit aus den Jugendhilfeeinrichtungen heraus und in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht?

Diesbezüglich liegen der Staatsregierung keine Zahlen vor, da diese nicht erfasst werden.

6.2 Wie viele von ihnen sind in Schul- oder Berufsausbildung?

Diesbezüglich liegen der Staatsregierung keine Zahlen vor, da diese nicht erfasst werden.